Acta Die Contagion d
Breslau betr. 1732-45

1 Bericht des Colleg Medic 12.2.1732
(Brief des)
2. a) " (des Leib Chirurgi 9.2.1735
des Hundeamtsfors Daniel Ruff)
b) " 17.2. "
3. " (die Contagion 18.8.1738
in Breslau betr.)

4. Bericht des Collegii die Breslau betr. 2.11.1742
(Concept) nebst Rescripten (47)
5. Obrigkeitliche Verordnung wie d
die Breslauische betr. Concept (48)
mit Rescripten
6. Obrigkeitl. General Instruction ... wie d. Vorige
Brief betr. Concept d. 2.11. (67)
7. Cons. Jos. Adolf Wagner
Krankheit betr. 16.10.1742
(Copie) in Breslau

8. Bastion Fr le Cerf 19.12.1742
(Schwerpunkt Ost) (120)

9 Ravelin vor Bastion Cerf
Nord

10 Halbbastion (85) V.V. (122)

11. Bastion Dauphin 23.7.1745
(21)

12. Courtine zwischen Bastion Dauphin und Bastion Cerf 2.8.1745

Copia, ex novis Ostendischen Zeitungen.

Nachdem verschiedentlich die ganz verfälschte Nachricht eingelaufen, daß zu Ostende ungeheure Hitze zu verspüren, indem daselbst einer Person unter dem Hunds-Stern nicht das mindeste gefährliche Jahr, und man billig alle mögliche Mittel vorzukehren hat, damit solche nicht möge in die hiesige Gegenden einreissen mögen, als hat man durch gegenwärtiges Hiermit kund und wissend zu machen vor nöthig erachtet, daß von nun an und inskünftige in so lang nachbenannten obgedachte Hitz-Grade nicht mehr verspühren wird, kein Hunds-Stern noch viel weniger Ochsen-Häuter oder dergleichen Thier in allhiesiger Stadt gassiret werden sollen.

Frankfurt, den 5 Augusti 1745.

Acta

die Contagion betreff.

d. [illegible]

1742 1732-45

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

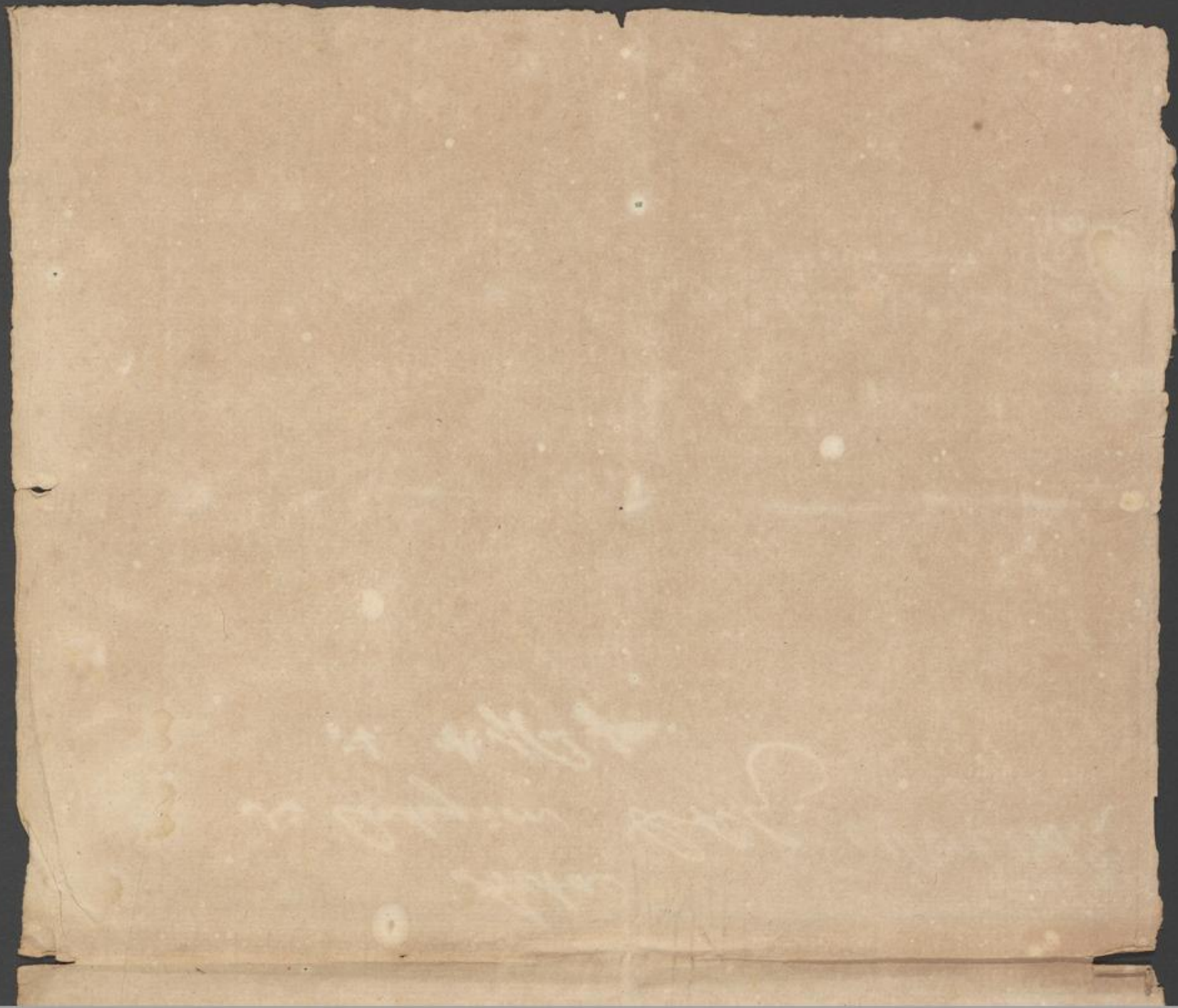

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Paul Reinhardt
pto Fenichel.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Ich zu Ends Unterschriebener attestire, daß heut dato

in dem allhiesigen Vieh-Hof, auf offentlichem Marckt, vor gesund und frisch gekaufft hat, wie dann auch, auf allhiesigem Marckt, kranck oder unrein Vieh nicht verkoufft werden darff, der Verkäuffer sich auch mit genugsamen Attestat und Paß legitimiret hat, daß seine Ochsen von gesunden Orthen hergebracht worden, so habe zu Bestättigung dieses Attestats den gewöhnlichen Stempel meiner Unterschrifft vorgesetzt. Franckfurt den

1745.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Nachdeme, bey gegenwärtiger in hiesiger Nachbarschafft sich geäusserter Vieh-Seuche, Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath, von denen Herren Physicis ihr gutächtliches Bedencken, was davor, so wohl, præservativè als curativè zu brauchen wäre, erfordert, und dann solches wie nachstehet, erfolget ist, so hat man vor nöthig erachtet, solches zu jedermänniglichen, besonders aber des Landmanns Behuff und nützlichem Gebrauch, durch gegenwärtiges im Druck bekandt zu machen

## Præservativé wäre zu beobachten:

(1) Daß das Vieh, wo es die Gelegenheit des Orts, mithin die Möglichkeit gestattet, in die Wälder zur Wayde getrieben werde, allwo das Erdreich truckener ist, und gesunde Kräuter wachsen inmassen man solches der Zeit vor besser als auf das freye Land und etwa sumpfigte Wiesen erachtet;

(2) Wird dienlich seyn, das gesunde Vieh wann der Tag neblich ist, nicht vor Mittags-Zeit, auf die Wayde zu treiben, sondern im Stall zu lassen, auch muß der Trieb so geschehen, daß er nicht nahe an den Ort, wo crepirtes Vieh eingescharret ist, erfolge.

(3) Bey der Einscharrung selbst ist zu beobachten, daß solche tief in die Erde und mit Eröfnung des Leibes auch Beylegung ungelöschten Kalckes geschehe, sodann kann

(4) Dem gesunden Vieh täglich zweymahlen ein Futter von Donner-Reben, Ottermennig, Körfel, Schaaf-Garben, Fünffinger-Kraut oder Tormentill, nebst gestossenen Wachholder-Körnern unter einander vermenget, zu einer Hand voll gegeben und bey weiterer Sorge, das hiernechst bemerckte Pulver, oder an dessen Stelle, der Mithridat gebrauchet werden.

(5) Wird vor räthlich erachtet, daß, so balden man vermercket, daß ein Stück Vieh von der Kranckheit angegriffen wird, solches wo möglich allein gestellet, weniger nicht die Ställe sauber gehalten, und täglich mit Wachholder-Holtz oder dergleichen Beeren wohl ausgeräuchert werden.

Curativè wäre zu gebrauchen:

Weisen Bolus
Rothen Bolus
Grauen Schwefel jedes 6. Loth.
Tormentill-Wurtzel
Angelica-Wurtzel
Eber-Wurtzel
Entzian-Wurtzel und
Lorbeern jedes 2. Loth.
Majoran 1. Loth.
Asa Fœtida 1. und ein halb Loth.
Biebergeil 1. Quintlein.

so fern grosse Hitze vermercket wird, nimmt man noch darzu Salpeter-Küchlein 1. Loth.

Diese Stücke werden pulverisiret und wohl vermischet; alsdann den vierten Theil davon genommen, und in einem neuen Hafen 5. Schoppen Wasser darüber gegossen, und auffsieden lassen; sofort lässet man es erkalten, und giesset, nachdem es sich gesetzet hat, das Reine ab, und giebt davon alle Morgen einem Ochsen oder Kuh vier, einem jungen Rind aber drey Löffel von ein, lässet sie eine Stunde darauf fasten, und continuiret mit dieser Dosi so lang bis sie alle consumiret ist.

Man kan auch diesen Tranck bey Pferden, Schaaf-Vieh und Schweinen gebrauchen, doch daß man diesen letztern nur zwey Löffel voll eingiebt, sonst aber doch mit dem Gebrauch ebenfalls alltäglich bis zur Consumption der völligen Dosis anhält.

Publicatum Franckfurth
den 14. Novembr. 1742.

---

Zu finden bey Wolffgang Christoph Multzen, den Laden im Römer.

# REMEDIUM,

welches

## Bey der jetztmaligen Seuche unter dem Horn-Vieh an verschiedenen Orten gebrauchet und vor bewährt gefunden worden.

Rec. 1. Pfund klein gestossene weisse Kreithe
1. Pfund Gersten Mehl, und
2. Loth Salpeter;

Solches alles gemischet, so viel Wasser darüber gegossen, daß es ein dünner Brey werde, sodann bey dem Feuer einen Wall thun lassen, also dem erwachsenen Rind-Viehe, es sey Ochs oder Kühe, Morgens, Nachmittags um 4. Uhr, und Abends um 9. Uhr, jedesmal 4. Löffel voll eingegossen, kleinerem Viehe aber nach Proportion weniger gegeben werden kan, hierauf das Viehe eine Stund fasten lassen, und machet man Mittlerzeit von Waitzen Kleyen mit heiß Wasser angebrühet ein Getränck, giesset einen Viertel Schoppen Leinöhl, etwas kleine geschnittene Rauthen, Menschen Urin und das Wasser von durchgepreßten gesunden Kühe-Koth darzu, und setzet solches dem Viehe, als ein Getränck öffters und fleißig vor, damit dadurch die hitzige und verbrannte gallische Materie abgespület, und der kalte Brand möglichster massen verhütet werde.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

# Obrigkeitliche
# Verordnung,

## Wie sich alle Vieh-haltende Höfe, und besonders die Nachbarn auf denen Dorffschafften bey einschleichender Vieh-Seuche zu verhalten haben.

I.

Es sollen sämmtliche Einwohnere und Unterthanen, besonders auch die Hirten verbunden seyn, so bald jemanden ein Viehe anstößig wird oder erkrancket, solches unter 6. fl. Strafe nicht zu verschweigen, sondern, so fort gehörigen Orts, oder dem Schultheisen ihrer Dorffschafft anzuzeigen; Darnebenst auch auf die Umstände der Kranckheit, ob solche mit Kälte und Zittern anfange, und Hitze drauf erfolge, das Viehe dumm und schläfrig, dessen Augen trübe und thränend, der Rachen aber trucken werde, oder wohl gar Beulen und Hitzblattern am Mund und Halse, oder Ohren Zuckungen, Durchlauff und andere Zufälle sich ereignen, gute Obacht haben, dieselbe unserm Sanitäts-Amt alsobald notificiren, damit man dem Ubel bey Zeiten mit behörigen Hülffs-Mitteln begegnen könne.

2. Dergleichen Viehe soll, so bald es anfangt zu trauren, ohne Anstand von dem andern gethan, und besonders verpfleget, auch dessen Mist keines wegs im Hof beybehalten, vielweniger zu dem andern gethan, sondern täglich auf die Aecker getragen und daselbst untergescharret werden, bis es wieder völlig und mit Bestand gesund worden ist.

3. Zu solcher Zeit sollen die Stallungen täglich gesäubert und mit Wachholdern ausgeräuchert, besonders aber die Krippen mit warmen Saltzwasser wohl ausgewaschen und gereiniget, auch so in einer Stallung die Seuche allzusehr gewütet hätte, gedachte Krippen gäntzlich heraus genommen und verbrant werden.

4. Soll sich niemand bey ohnausbleiblicher Strafe unterfangen, fremdes Viehe in seine ordentliche Stallung zu logiren

giren, auch keine frembde Personen, insonderheit Juden, und Leute die mit krancken Viehe umgehen, nicht minder Hunde und Katzen alsdann hinein und zu ihrem Viehe zu lassen.

5. Wäre es aber, daß ein oder der andere einiges Viehe zu verkauffen hätte, soll er dasselbe unter den freyen Himmel treiben, und allda dessen Besichtigung und verkauff vornehmen, vor allen Dingen aber zugleich dahin sehen, daß keine Leute von verdächtigen oder inficirten Orten sich darbey einfinden. Wie dann auch

6. Allen denenjenigen, welche Viehe halten, oder darmit handlen, oder umzugehen haben, hiermit alles Ernstes verbotten wird, einige Gemeinschafft mit solchen Orten zu pflegen, vielweniger dieselbe zu betretten.

7. Wird einem jeden zu Erhaltung seines Viehes angerathen, daß er dasselbe sauber und warm halte, Morgens und Abends warmlich abwasche und wohl striegle, Zunge und Maul mit Eßig und Saltz vor dem Füttern reinige, und zu keiner nebelichen Lufft austreibe, vornemlich aber mit gutem trucknem Futter, worunter gestosene Wachholderbeern, Schaaffgarben und Chamomillen zu mischen, auch überschlagenem oder vorher abgesottenem und mit Kleyen vermengten Getränck zur Gnüge versehe, dem Krancken täglich 4. bis 6. Loth gut Leinöhl oder Baumöhl einschütte, und die Stallung vor rauher und neblichten Lufft wohl verwahre; Worbey auch

8. Sie sich zu hüten haben, daß sie von denen Hirten keine Artzneyen ohnbedachtsamer Weise, zumalen das purgierende Roß-Pulver, oder andere hitzige sogenannte Gifft-Lattwergen und Tränck ihrem Viehe geben, vielweniger aber demselben zur Ungebühr eine Ader öffnen lassen; sondern sich alleinig derer von unserer Sanität in dergleichen Fällen auf die bey der Seuche sich ereignete Special-Umstände gerichteten, dem Vieh gemäß natürlichen und nicht allzukostbaren Medicamenten und Verordnung zu bedienen hätten.

Publicatum Franckfurt am Mayn
den 27. Novembris 1742.

---

Zu finden bey Wolffgang Christoph Multzen, im Römer.

# Obrigkeitliche GENERAL-INSTRUCTION,

An alle

## Schultheisen und Beambte hiesiger Stadt Dorffschafften und Höfen, die Beobachtung bey entstehender Vieh-Seuche betreffend.

I.

Ist unser ernstlicher Befehl und Verordnung, daß nun und künfftighin, so offt sich unter dem Viehe, es seyen Pferde, Horn-Vieh, Schaafe oder Schweine in der Nachbarschafft oder auf unsern Höfen und Dorffschafften selbst eine ungewöhnliche Kranckheit äussern würde, Uns forderſamst behörige Nachricht gegeben, und fernerhin bey Löbl. Land-Ambt von Zeit zu Zeit Relation erstattet werden solle.

Besonders haben unsere Land-Gerichte, deren Schultheisen und andere Hof-Beambte dahin zu sehen, daß zu solcher Zeit

2. Und vor allen Dingen, der Vieh-Trieb und Handel mit denen verdächtigen Orten alsogleich gäntzlich eingestellet, und keinen Hirten, Metzgern ꝛc. ꝛc. solche zu betretten, erlaubet werde.

3. Sollen Sie durch ihre Dorff-Wachten, so Tags als Nachts, auch jezuweilen durch die auf Landstrasen auszuschickende vertraute Leute genaue Kundschafft einziehen, und verhüten, daß keinen Viehe-Händlern, und sonderlich denen Juden heimliche Einschleichung mit Viehe, obschon daſſelbe vor gesund gehalten würde, und von gesunden Orten käme, verstattet, vielweniger denenselben

4. Ohne glaubwürdigen obrigkeitlichen Attestatis, wann und wo sothanes nach Zahl, Alter und Farbe specificirte oder sonst bezeichnetes Viehe in gesunder Gegend gestanden

und

und erkaufft woyen, nicht minder von Ort zu Ort unterschriebenen Pässa, daß es durch keine verdächtige Wege beygetrieben woyen, zugestanden werde, frembdes Viehe ein- oder durchzutreiben; und ob sich schon alles richtig befände, doch keinewegs zuzugeben, daß dergleichen Viehe zu dem Einheimischen gestellet, sondern unter ein hierzu beständig zu widmetes Abtach angewiesen, daselbst besonders verpfleget, und vor engehohlten höhern Ordre und Erlaubnuß auch auf keine Wayde gelassen werde. Wie dann

5. Weder Kauff noch Verkauff einiges Viehes zu solcher Zeit in denen Ställen, sondern durch unverdächtige Personen unterm freyen Himmel geschehen, und keinem Frembden, wer er auch seye, vielweniger aber einem Juden erlaubet werden soll in die Ställe selbst zu gehen.

So wollen wir auch bey dergleichen Begebenheit

6. Allerdings daraufgehalten wissen, daß bey ernsthaffter Ahndung und Straffe niemand von unsern Dorffschafften und Höfen sein gesundes Viehe zum Verkauff an fremde Orte hin zu und abtreibe, sondern selbiges obgedachter massen in loco verrichten solle.

Und wäre insonderheit bey Horn-Viehe und Schaaf-Seuche

7. Jederzeit dahin zu trachten, daß alsdann das Viehe an keine sumpfigte Orte, sondern wo möglich in truckne Wälder, wo [illegible] wachsen, auch nicht Morgens allzufrühe, besonders bey nebelichen Wetter ausgetrieben, und so der Nebel zu lang anhielte, dasselbe sothanen Tag über gar zu Hauß gelassen werde. Wie dann künfftighin.

8. Zur Erhaltung gesunden Viehes hauptsächlich das gantze Jahr durch zu observiren wäre, daß solches aus keinen Pfützen saufe, auch dessen Austrieb bey verspürten Brand- und Mehl-Thau oder lang anhaltendem Regen-Wetter, unterbleibe, und jeder Haußmann billig sorge, daß alsdann dem Viehe abgesottenes und wieder erkaltetes Wasser, worzu die reineste Quelle in- oder bey jedem Dorff ausfindig zu machen wäre, gegeben werde. Doch ist hierbey die Meynung nicht, daß man sich währender Seuche des Austriebs gäntzlich enthalten, noch weniger Pferde oder Ochsen, welche zum Ackern gewohnet sind, aus allzu grosser Furcht lange Zeit einsperren solle; inmassen sie bey guter Witterung, nach eingenommenem gesundem Futter, unter angegebener Fürsichtigkeit vielmehr bey der Arbeit und Bewegung, die ihnen zur Erhaltung der Gesundheit dienet, zu lassen sind. Solte sich aber bey aller dieser Præcaution dennoch ereignen, daß einiges Viehe auch in unsern Dorffschafften oder Höfen anstößig würde, so

befehlen

befehlen wir hiermit ernstlich und unter exemplarischer Bestraffung, daß

9. Sothanes Viehe sogleich von der Heerde und aus seinem Stall gethan, von gantz besonderen doch tüchtigen Leuten verpfleget und curiret, und zu keinem gesunden weiterhin bis zu dessen völliger Genesung gelassen, auch

10. Die Veranstaltung vorgekehret werde, daß durch darzu ernennte glaubwürdige Personen in Gegenwart eines Hirtens wochentlich zweymal alles Viehe, ob es gesund seye, und wohl verwartet werde, sodann auch die Ställe, ob solche gesäubert seyen, in Augenschein genommen, und darbey keinem, welcher krancken Viehe unter Handen hat, oder curiret, einiger Zutritt verstattet werden.

Dergleichen Vorsichtigkeit soll sich auch

11. Dahin erstrecken, daß jeder, welcher zu kranckem Viehe sich gebrauchen lässet, keinen Beltz-Rock, sondern leinene Küttel trage, dieselbe auch täglich wohl ausräuchere und durchlüffte, damit nicht ohngefehr aus Unachtsamkeit gesundes Viehe, so ihme begegnete, und welchem er billig auszuweichen hat, von ihm angestecket werde. Wie dann

12. Unser Verbott laut §. 4. zu solchen Zeiten nicht nur auf das einbringende Viehe allein, sondern auch auf gepackte oder ungepackte Häute, Roß und Kühe Haaren, Wolle, Beltzwerck, Federn und alte Kleydung, ja von gantz benachtbarten suspecten Orten sogar auf Milch, Butter und Käse zu extendiren; Nicht minder

13. Bey eßlichem Viehe, nemlich Horn-Viehe, Schweinen, Schaafen und Geisen ꝛc. dahin allerdings zu sehen wäre, daß zu Abwendung des Contagii von denen Menschen, durch aus kein Fleischwerck weder gesaltzenes, noch weniger aber frisch geschlachtetes, es komme woher es wolle, in hiesige Dorffschafften und Stadt eingelassen werde.

Falls sich dann zutrüge, daß einiges crepirte, soll es

14. Alsofort und ohne einige Verweilung durch des Waasenmeisters Knecht, oder andere hierzu bestelte Leute, welche mit keinem gesunden Viehe umgehen oder dergleichen halten, aus dem Dorff oder Hof gebracht, und nachdeme es Verordnungs-mäßig besichtiget worden, oder nicht, dennoch mit eröffnetem Leibe, Haut und Haar und Beylegung einiger Stücken ungelöschten Kalchs, zu 6. bis 7. Schuhe tieff, an einem von Wayden, Wegen und Wassern gnug entfernten Ort eingescharret werden. Wie dann

15. Sämmtliche Schultheisen und Beambte alsdann auf Reinhaltung derer Wegen und Wassern genau zu sehen, und

sorgfäl-

sorgfältig zu verhüten haben, daß dergleichen crepirtes Viehe nicht etwa auf ordentlichen Strasen liegen bleibe, vielweniger in Flüsse oder Bäche geworffen werde, noch der Vieh-Trieb dem Verscharrungs-Ort zunahe geschehen möge.

So wäre auch

16. Fleißige Obsicht zu tragen, daß denen Zigeunern und andern Bettel-Vagabunden nicht erlaubet werde, von dergleichen crepirten Viehe Fleisch zu nehmen; Ja so gar

17. Während solcher Horn-Vieh oder Schaaf- und Schwein-Seuchen niemand und zumalen denen Juden zu verstatten, ohne vorher geschehener Besichtigung und Darreichung einiges Futters, ob es mit Appetit fresse, auch im Beyseyn besonders darzu beaydigten Metzgern dergleichen vor gesund gehaltenes Viehe zu schlachten, damit man wisse, daß es also ausgefallen, auch innerlich, wie hiernächst folget, nicht schadhafft gewesen seye; Immassen

18. Bey verstorbenem Viehe der Waasenmeister, oder einer seiner Knechten, welcher zur Abhohlung desselben aus denen Ställen nicht gebrauchet wird, in gegenwart eines Vieh-verständigen resp. Schmieds, Pferds-Händlern, Metzgers ꝛc. auch je zuweilen eines Chirurgi oder Medici dasselbe fleißig eröffnen, und darbey beobachten soll, ob im Halß und Schlund, Lung, Leber und Gehirne, keine Blasen oder gar Blattern von stinkender Materie sich befinden, auch keine Därme entzündet seyen, worüber befundenen Falls höhern Orts ohnnachläßiger Bericht zu erstatten wäre.

Ubrigens sollen Schultheise und Beamte

19. gehalten seyn, mit denen benachtbarten Dörffern geziemende Correspondenz zu pflegen, und was sie an guter Verordnung, sodann Præservativ- und Curativ-Mitteln ersprießliches wahrnehmen, fordersamst einzuberichten, mithin auch

20. Der Remedur halben sich fleißig bey unserer Sanität zu melden, welche die Umstände zu erwegen, und mit Rath und That an Hand zu gehen niemalen ermanglen wird. Sonsten aber ihres Amts gemäß.

21. genaue Aufsicht zu gebrauchen, daß von sämmtlichen Ihnen anvertrauten Unterthanen dieser sowohl, als der von Uns denenselben besonders verfügten Verordnung möglichst nachgelebet werde.

Publicatum Franckfurt am Mayn
den 27. Novembris 1742.

---

Zu finden bey Wolffgang Christoph Multzen, im Römer.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Jtzmahl in Amplissimo Scabinatu angezeiget worden, dass sich unter den in Niederwerd verspürlich Leib Klage ein Sterben äusere, und demnach mit Hochobrigkeitlicher bewilligung verordnet worden, sonderbahre anstalten, dass das s.v. crepirte Vieh mit Haut und Haar tief unter die Erde begraben werden möchte, so habe ich gleich alss mir dinngst Nachrichten Samstag abends Holland gemacht worden, den hiesigen Nachrichter durch den G. M. Lichter scharf Verbunden Tag gleich Morgendts Tages mit seinen Knechten sich dahin zu verfügen, und gleichfalls sorge zu tragen, damit solches Vieh, nach gehabter Besichtigung, mit Haut und Haar tief unter die Erde begraben werden möge: Darauffolgenden Montags d 15.ten und Dienstags den 16.ten dits, wie gedachter Nachrichter nebst seinen 2. Knechten nahmens Johannes Linde Meier, und Peter Vetter Nachfolgenden Vieh verscharret:

Die Hätten den Sonntag sich dahin be-

geben, sie hätten aber kein todtes
Stück gefunden; am Sonnabend hätte
Peter Bomer den Schultheissen Lieb-
hosten und begraben und den Montag
wäre ein Kind von ohngefehr 2. Jahren
gleichfalls begraben worden. Sie
hätten anbrechen an die Fälle
nachgesetzt, und daselbsten Brandt
Reis doch nur in einem Fall ein
Stück angetroffen; An dem Corpus
Christi, wäre Ausserlich nichts, noch
auf an den Säumen, die sonsten mit
Straglich gefunden, einiger Schade aber
Brandschätz gespürt; an Milchen
aber hätten sie das pure Geblüth
hervorgenommen, und die Milch so
Roth gefunden, dass, wann er ein
Stuck angeschnitten wurde, gantz
flon ein andre Farbe, als sonsten
aber wäre Leber und Leber stiks
gewesen; Item wisse sie wohl,

dass

daß die Ehegatten scheel eine auszuhal-
de Braut seit wäre, von der seine
Braut seit aber, könte sie nicht
entscheiden ob sie austrete, der
Nachrichter hätte ein Gelüsten dar-
nach zur Trennung der Ehe
dienete, ~~sie wollte~~ sie wollte aber
die jenige, welche dergleichen
hätte, das Gelüsten nicht haben,
es wäre dann, daß es ihnen von
obrigkeits wegen anbefohlen
würde, auf welcher Seite
Verweisung die Ehe zu trennen
sey. Ein Rath ertheilt
obiges Endurtheil an
Johann Schumacher Falle
gefällt d 16. 9ber. 1742.
Johann Wagner p.t.
O. R. Schultz.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Demnach in Amplissimo Scabinatu ad-
genommen worden, dass sich unter
dem in Kindsnöthen befindl. Frau-
lein um Amtleut anhero, und dem-
nechst mir Gnädigster Befehlung
ertheilen, persönlich zu verfügen,
und, dass das S. v. crepirte Vieh mit
Haut und Haar tief unter die
Erde begraben werden möge,
so habe so gleich alle mir jüngsthin
einkommene Landstag abermahl vernom-
mene, dem hierinnen durch dem g. Amt sicht-
baren Befehl gemäss, und hinzugethanen
Nachrichten durch den Amtsknecht
Hannsen Caspern gleich
wiederumben Tagen mit seinem Knech-
ten sich dessen zu verfügen,

und mußte. Jungen und Knaben, damit solches Ding, nach angehaltener Ordnung und Besichtigung, mit Haut und Haaren sind unter die Erde eingraben erwerben möge: Darauf ein Montag den 15ten und Dinstag den 16ten Octobris, vor vorhabten Nachmittag nebst jenund zwanzig Knechten nach einander Johannis Kindmenzer, und Peter Semmer nachfolgt, und Knaben bestellt: Ein Hättel den Montag sind dasin eingraben, ein Hättel aber Rind todts Ding zusammen; am Samstag hätte Peter Semmer

des Schäfers Kühe Hyglend und
begraben und den Montag erüben
wir sind von ohngefähr zehen
Jahren ohnlängst vergraben
worden. Ein Hüttenmeister
auch ist dieses Ställen nachgesehen
und daselbsten krankes Vieh
nüt in einen Stall wie Stück
angetroffen; an dem crepirt
Kühe, erüben äußerst nicht, was
äußer an den Gänsen, ein Knecht
mann darzukommen gekommen,
wenigen Schaden oder Krankheit
zu hindern; an milchen
aber Hütten sie das pure
Goblüt abgenommen, und

den Milchen so mach bemerken,
dass, wann er ein ewig ange-
nähret würde, ganz rund wird
andre zinnge, aufzustand aber
wären Eng und Leber zuge-
gnuppet; Und wüsten sie
wohl, was die Empfindsäul.
sinn ausstandne Krankheit
wären; wan diese Krankheit
aber, könnten sie nicht unter-
sen ob sie ausstehen; dem
nachsuchen hätten wir Hülfen
enlich zur Heilung der
Milchen dienten, so saalten
aber dinjenigen, welche
Inzylinsen sind, sätten,

Dab Schlaw nicht Gabaw, ab eräw
Jaw, daß ab ihnaw naw Ehriz,
Raith eragen ümsunst zuspaßt
eräwb, auch eräwb zün Ha-
ehrung dab zu Kayraband
Hirsch Rain Kalb ezzuspaßt.
ehalsch hinzläwf ümbrisse za
Gonsaws schutzwalch, Adam.
Claspärg d. 16ten octob. 1742.

J. A. Mayer. p. P.
O. R. el K.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Lect. in Sen. d. 16 Oct. 1802

Entlg. Gesandtschafts Attaché

Frhrn

Hrn. Adolph Wagner p. t. O. R. etc.

Das Brandenstein'sche
Diplom

Nachdeme Von F. Hochfl. und Hochpreis. Regierung
an uns communicirter Schreiben Von der Hoch-
fürstl. Regierung zu Mitzburg die an dem Fürstl.
Wald Grentzen einschlägige Vieh-Seuche betreffend,
und entlichen Hohl. Enclosen de 27. Julii, und
den dahin gerichtl. Physici angehegen Verhalt einer
Gütachtl. Berichts zu erstatten; So haben wir dem
Zu gehorsamster Folgleistung Schmidt ohnfehlbar Verfahlten:

1. Als die Sie und da e.gr. zu Mitzburg, Viehweis,
oberlinderbey etc. gestiften der Vieh Seuche,
/: welche Gottlob! noch bis dato Hiesige
Vorstetten nicht betroffen; /: ein sehr ansteckend.
lisches Fieber, welches das Grundlich
bey jetzigen Kriegs Conjuncturen sehr mercken
und contremarcken sehr abgenommen worden,
anbey offtmahl Menschen oder gar wenigst Vieh
Stück tödtet, auch die in diesen Jahren grassirte
Vieh Seuche, theils in Hitze und Kälte
stark abwechslende Witterung gar sehr
hat contribuirt habe.

2. Die Zufälle, womit sich Vieh Krankheiten vor-
den, sind, wie wir Vorgen Menschen
Vernunft, diese:
Das Vieh wird mit Schauer, darauf folgender
Hitze und grosser Mattigkeit angefallen,

die Milch
und stehen an Ort oder Stelle
Ort den Einfluss des Lichts findet sich
ein Mangel in der Leber der Verstopfung
der Gallengänge und dessen sehr grossen
und mit Galle überfüllte Gallenblasen
et. stagnationes des Geblüts in Gehirne
und Milz etc.

3. Die Mittel, so der Landmann gut findet,
ist die rothe Ueberbeer, oder anstatt deren
Frauenglas Rhapontic., und wenn sie
dem Vieh gleich Anfangs von jeder 1. Loth
von diesen aber 2 Loth auf einmal eingibt,
heilt sie die meiste Leber
Folgende Pulver wären auch mit Nutzen
zu gebrauchen: Nim Rhabarber ½ Loth
roten antimonii, Salpeter, Schwefels ana jeder
1. Quintlein; pulverisirt und mische alles unter-
einander. Man gibt dieses Pulver dem
Vieh auf einmal Morgens und Abends,
denn auch allenfalls wiederholet werden.
Ferner stehen die Radices gentianae apericatae
majoris und Holunder Rinde von jeder
1. Handvoll in 3. Schoppen Mastwasser
bis 2 Schoppen übrig bleibt, und dem Vieh

zugeschrieben, rest gute Dienste.

D. Da zuweilen in den schlimmen Wechsel. Fieberen
keine andere Symptomata der Viehseuche be-
merket worden, als daß das Vieh Athem
bekommen und in 24 Stunden dessen fallen,
solches aber zur eigentlichen positiv-Cur
der Seuche nicht zulänglich, als ist denen Un-
tersuchungen alle Umstände genauer beobachtet
werden müssen, welches wir nächstens
uns gehorsamst angelegen sein lassen wollen,
so dann wir uns vor dermahlen nicht weit-
läuftiger erklären

Sonsten aber meritirt die wohlbemeinte schmeli-
gallische Professoris Medic. friedrich Hoffmanns
Medicina Consultatoria Tomus I. tit. von
der Seuche des Hornviehes gehalten worden,
und wären wollten wir ohnmaßgeb. und
gehorsamst angerathen haben die obrigkeitl.
General-Instruction und Verordnung bey ent-
stehender Viehseuche, so den 14 Nov. 1742.
gedruckt worden, mit fleißig zu lesen.
Welches wir sonsten gehorsamst beizufügen
bleiben. Ihro Hochfürstl. D. Ihy Augsb. 1745.

D. le Cert.
D. Starck.
D. Glaubach.
D. Senckenberg } Physici.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Pmrs. d. 25. Jul. 1745. J. C. von Stahl Cons. Lea.

Der Hochwürdige des Heil. Röm. Reichs Fürst und
Herr Herr Friedrich Carl, Bischoff zu Bamberg und
Würtzburg, des Heil. Stuhls zu Bamberg und
Würtzburg Hochfürstl. Durchl. Verordneter
Geheimer Rath Präsident, Hof Cantzler, Director,
Geheimer Hof- und Regierungs Rath

Unser gnädiger und freundlicher Herr, auch was
wir Liebs und Gutts vermögen Ihro
Hochfürstl. Durchl. Vorsichtige und Wohlerfahrne, insonders
geliebte Herr und Freunde

Uns ist die Ihro Hochfürstl. Durchl. Hochlöbl. Regierung
Obermainischen Fürstenthums Bamberg Hochstiftischen Amts
Lichtenfels zu Melchior Zobel, Oberschultheiß, in der Pfarrey
Pfaffendorf, und Flecken, wie auch sonst an allen Orten
und in denen Herrschaftlichen Wälden, Nichts Neues auf der
Hochfürstl. Jagd, gegen die Wildschützen zu Pferd, und
Fußgänger, so sogar an Pfarrey und Flecken innerhalb 24. Stun-
den dieses selber: Damit nun solchem Unterthanen
schädlichen Übel nicht weiters, auch in dieser Hochstiftischen Lande möge eingerissen werden,
Als hat die Hochfürstl. Regierung erforderlich
dieses angetretenen Hochstiftischen Amtes
nöthig zu befinden, daß derselbe von obberühr-
ter Hochfürstlicher Regierung auf 2. Stund weit ent-
legene Orten sogleich Nachricht, wann auf sol-
che Obrigkeitliche Diener Obacht gegeben würden, jedesmal
nicht entlassen, sondern solche Diener Arrestiren
sollen. Wir haben also denenselben hierüber

Versicherstehen will, mit
den Fürnehmsten Gebräuchen, und denen selben
die dieser Stücke anhängig verbunden ist,
besonders wenn dieser Tod, ob einige und
welche Hülfs- und Rettungs-Mittel dagegen
mit Nutzen gebraucht werden, Ihnen Fürnehm
den Ihnen ebenfalls Unterricht schleunig wi-
derfahren lassen: Sind sie mit gnädiger Für-
sicht und allem guten Willen wohl beygethan.
Mirsberg d. 23ten Julii 1745.

Ihro Hochedl. Vesten, Vorsichtigen und
Wohlweisen, Herrn Bürgermeister und Rath
der Stadt Frankfurt, unsern
besonders lieben Herrn und Freunden

Ihro
Hochedl. Vesten
Frankfurt

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Pras: d. 25 Jul: 1745 J. C. von Fischer, Cons: Sen:

Seiner Hochwürdigsten des Heil: Römis Reichs
Fürsten und Herrn Herrn Friderich Carl
Bischoffen zu Bamberg und Wirtzburg, auch
Herzogen zu Francken verordnete Hofrahts
Praesident, Hof Cantzler Director, geheime
Hof- und Regierungs Räthe

Unsern gnädigen und freundlichen Gruß,
Auch was Wir Liebs und gutts vermögen zuvor
Hochwürdige, Hochedle, Vorsichtige und Hochweise, besondere
gnädige Herren und Freund

Demnach verschiedlich Zeithero lästige anzeig beschehen,
daß denen benachbarten Fürstl: Bäyrischen Hochstifft
und Hochfürstl: Landen, sonderlich zu Meiß, Zell,
Oberhoff, und der Streitt, Vilgrumstatt, und Hof,
hier ausstatt an allen orthen Lauder Schützungen
Holtz Viehe Kindtlich an der Leibigen Brüch, zu so
gar an Leuthen innerhalb 24. Stunden dasin falle;
damit nun solchem Landt verderblich Uebel nicht
weiters einreissen dessentwegen hochstifftisch Lande möge
eingebracht werden, so hat die Nothwendigkeit Hoff-
dürfftig erfordert, denen dasin angrentzenden
hochstifftl: Unterthanen ernstlich zu verbiethen, das Sie
selbe von obberührt angestellten grentzen auf 2.
Stund weit nechstgenen orthen fragt treiben und
hüten, wann auch hierüber obrigkeitliche Päss

Ihro zu zeigen würden, jedannoch nicht ermangeln, Ihnen
denen Begleit-Schreiben selbe Ihro nächst zu ersetzen
nicht ermangeln wollen, mit denen freundnachbar-
lichen Diensten, deren sich Ihro von dieser Seite
von sonsten versehen kann, besonders vor-
kommenden Fällen bestens, obrigkeitlich und dorf-
schafft- und Erklärung Mittel dargegen mit Nach-
druck gebraucht worden, und auch sonsten denen umständ-
lichen Rechten Gerechtigkeiten beizustehen zu lassen;
Ihro zu diesem mit Gnädigen, freundlichen, und allen
guten Willen wohlbeygethan Wirtzburg d 23ten
Julij 1745.

Recd: in Cons: d 24te Sept. 1742

Brenner thun die Ladies gnug
apperientes majores und 3 Zolländer
blüth, von jeden ½ Handvoll
in 3 Schopp Maas gesotten und
dem Clistier zugesetzt, treff-
gute dienste.

Da inserirten (A) in dem hochfürstl
Würzb. Districten Kinder andrer symto-
mata der Mutterbrüche bemerkt worden
als 3 selbigen Knaben bekommt
und in 24 Stund dahin fallt, solche
aber für rigueuse ponderirung der
Brüche nicht hinlänglich, als für deren
Untersuchung alle Umstände ge-
nauer beschrieben werden müssen;
worbey Wir uns Künftig end
gehorsamst ausgebitten haben
wollten; so können Wir uns
dismahl nicht weitläuftiger er-
klären.

Sonsten ubs mentirt die Witter-
wähnten Hallischen Professoris Med.
Friedrich Hoffmanni Medicinæ
Consultatoriæ Tomus I.us titl. von
den Mutterbrüchen gelesen zu werden;
und anbey wollten Wir ohnmaßgeb.
z. gehorsamst angerathen haben die

Obrigkeitl. General-Instruction
und Verordnung, wie mit stehender
Pest-Seuche, so in 14ten dies 1742.
gedruckt worden, mit Fleiß zu
halten. Welches wir hiemit
pflichtmäßig berichten sollen.
Frankfurt d 2ten Aug. 1745.

Die Herrn
D. Stark
D. Gladbach
D. Truelenberg
} Physici

Nachdem von Ihr Gross- und Hochwürd.
Hochfürstl. an das Officium Sanitatis
dero Hochfürstl. daselbe ergangen
Befehr, Gedanken darüber zu schreiben,
so haben dero Ihr gesetzt-verordnete
Physici fürnemlich obsorgfältig erwogen,
wie der [illegible] Verbrennung [illegible] dass da die Lungen nicht corrumpiert
dergleichen Übel nicht so wohl der Fleischen, besonders wird,
Gottlob, gesunden Luffts, als Nürnberg
dann aufgenommen und inficirten:
Land gebliebenen krancken Pferden,
welche in grosser menge allda crepirt, und
etwan nicht tieff genug oder wohl gar
nicht eingescharrt worden, zu
schreiben seye. dergleichen abgestandt
und abgemattete Aasse verursachende
unerleiden Brand und grosse Fäulung,
dann miasmata putrida
& aeria, die der Luft communiciren,
und die angesteckte verbliebene Leiber
mit auf das gras fallen, wordurch
das daselbst etwan alles Mortgut
getriebene gesunde Vieh allerdings
Schaden leydet, und [illegible]
dann intestinis für einer Seuche, endlich aber auch durch die sacra morbosa
sanguinis für corruption der Viscerum
Difficirt werden kan.
Und so möchte es gerathen seyn, dass der
mann das übel inn worden, solches durch
die [illegible] communication und handlung
auf einer Nachbarschafft in die andere
und auf einem Land in das andere
propagirt werden.

Gleis bey aber Ihro Churfürstl.
Gnaden zu Meyntz treuhl alhier
Orth dero Landes eine sehr gnädige
Verordnung dahin ergehen lassen,
gnädigst beliebet, sowohl dieses die Visite
sowohlen samt nebst unsern ab
1734. verfaßten Gutachten, die
nöthige Precaution betreffend
zu ferneren hohen Überlegungen
obrigkeitliche Verfügung, wornach
aber in puncto der Verstorbenen
des Volcks 1.) tieff, 2.) mit Kalck
2 Lieff 3.) Schichtung der
todten Cörper stehen, die Ge-
sunde Visite aber 1.) nicht vor
Mittags früh, und wann Epidemische
Kranckheiten, gar nicht auf die vorge-
schlagene 2.) nahe an dem
Ort der Verstorbenen getrieben
werden mögen.

Wo fallen hier auf die Errichtung eines
Siechhauses, da dahin gesunde Kranken
ist, und gesunde Kranken wachsen
sie solcher Zeit der Cur, als sonst
sonsten Land und mayntzische Unter-
thanen.

Im Landmann haben die präser-
vative anzuwenden, daß die Säuren
Kräuter täglich zu essen wie Brunn
Kressen, Sauerampfen, Endivien
Haasensalat, Pimpinellen Kraut
oder Tormentill, nebst gesalzenen
Speisen sollen genommen werden
bis weiteres Befehl

Die Inspection solle zu weiteren Observa-
tionen continuiret werden.

Damit die Visite auffhören u. die Todten
erfolgen

Ich sub Lit. A beygefügte Pulver, oder an dessen Statt Mithridat
gebräuchen kan.
Übrigens lobe ich der gütigen Gesundheit
daß die Frau patientin bisher saisam
dieses übel baldigst abgeholffen
worden.
Befehle mich Pflichtschuldigst
beyzubehalten
Halle d. 22. Oct. 1742.

Ego
D. Lebert.
H. Fleischmann.

obig gedachte Pulver betr. Lit. A.
Eine bewährte artzney gegen allerhand Hirn-Flüsse
von Hallischen Medicinanten.

Nim weisse bohnen
rothe bohnen
grüne Erbsen jedes 6. Loth.
tormentill wurtzel
Angelica wurtzel
Ebrwurtzel
Cytisan wurtzel
Corbrauen jedes 2. Loth.
majoran 1. Loth
asa foetida 1/2 Loth
birbergail 1. quintl.

ist eine diarrhoea
dabey 1 50 bone
Schwalben würtzel
dazu gethan worden.

so offt grosse Hitze verursacht wird, nimt man nachgesetzte
Valerian wurtzel 1. Loth.

Pfeffer & nigella. Laurbeer nim man den 4ten theil, und
stößt in einem reinen 5. Schoppen wasser säubers, und
läßt es einen Wall aufsieden.
alsdenn läßt man es erkalten, und giesset nachgehends es in
ein flasche, da wein ab, und giebt davon alle morgen einem
alten Hasen 4, einem jungen Hund aber 3. Eßlöffel ein, läßt
sie eine Stunde darauf fasten, und continuiret mit dieser Dosi
solang bis sie alle consumiret ist.
Manchem auch dieses Tranck die Kranken Schaafblut und Schweine
gebrauch, daß sie davon diesen Tranck nur 2. Eßlöffel eingiebt,
sonst aber sich mit dem gebrauch ebenfalls alldaselbst bis zur consumption
der völligen Dosis aufhält.

Die Wirks-Früchte Anno 1742.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

# Obrigkeitliche Verordnung
wie sich alle Viehhaltende Leute in besonder
die Hirthen auf denen Dorfschaften
bey einreissender Viehseuche zu verhalten
haben.

I. Es sollen sämtl. Einwohner und
Unterthanen, besonders die Hirten,
verbunden seyn, so bald jemand
ein Vieh ansteckig wird, oder re:
krankt, solches nicht zu verbergen, sondern so
fort gehörigen orts, oder dem
Schultheissen Herr Dorfschafft anzu:
zeigen; damit auf die
Umbstände der Krankheit gute
Acht haben, die kranke mit
Separirt ambt notificiren, damit man dem Übel bey Zeiten
mit behörigen Hülffmitteln be:
gegnen könne.

+ ob solche mit Kälte und Hitzen an:
fange, und darauf Hitze erfolge,
das Vieh dann und flatzig werde,
die Augen trübe und schäumend
die Lefzen aber dicken werden,
oder wohl gar Bläsen und Hitz
blattern am Maul und Gaum
Geschwulst und Durchlauff sich
einfinden

II. Die gesunden Vieh soll offen Landstr
Von dem andern gethan, und
besonders Vorgehalten, auch denen
mist Feindwege [illegible] verhalten
sondern täglich auf die Weyde
getragen, und daselbst getränckt
worden, bis es wieder völlig und mit Bestand
gesund worden ist.

+ sobald anfangs zu merken

[illegible] von dem andern gethan,

Quaritur ob nicht besser sey
das gesunde vom Kranken
Getheilt, als das Kranke von
gesunden.

III. Die Ställe sollen auch die Stallungen täglich gesäubert und mit Wacholdern ausgeräuchert, besonders aber die Ziegen-Ställe mit warmem Salzwasser offt ausgewaschen und gereinigt werden.

IV. Soll sich niemand unterstehen, einige fremde Pferde in seine Stallung zu logiren, auch keine fremde Personen, in sonderheit Knechte die mit kranken Pferden umgehen, in seinen Stall zu lassen.

V. Wäre es aber, daß ein oder der ander nöthig Pferd zu warten hätte, soll es dasselbe unter dem freyen Himmel treiben, und allda besichtigen und warten, vor allen Dingen aber darauf sehen, daß kein Lufft von verdächtig oder inficirten Orthen dazu finden. Wie dann auch

VI. allen denjenigen, welche Pferde halten oder damit handlen, daß sie alle fremde Pferde, so sie einzustellen haben, mit solchen Ortheuschlägen, Viehwärtern selber besichtigen.

VII.

VIII.

NB

VII. wird einem jeden zu seiner Haltung
sein Stück angewiesen, damit
es dasselbe sauber halte,
täglich morgens und abends, wie auch
wann es abwasche, zu seiner
nöthigen Lust und Tribe,
wöchentlich aber mit frischem
neuem Futter, worunter
gestoßene Wacholder beeren
mischen, auch öfters
gutes Heu
und

VIII. Wir sie zu führen haben, daß sie
von denen Pferden keine anziehen
schädliche Seuche, sondern die
allein davon den mehrern Capitel
in dergleichen Fällen auf die
sondern umbstände

[ist d. VIII. der allgemeinen instruction inserirt]

NB. Pferde, welche zum Fahren gewehnet
sind, auch alle zu guter Arbeit
taugliche, dürfen
Leitung
Futter Arbeit
Bewegung

wann nun die Pferde
warm stehen als trockne
ratio permanet, sonst
rothen Läufe, die
unter der offnen Lufft
sich dieses Fehl sie leicht
discipiren noch mehrere
Cahren.

Heu, Haul mit Essig
Salz
vor dem Füttern

Haaf garben
und mit Klien vermischten
Kalkung vor
dem täglich 4. bis 6. Loth
Kümmel oder Kümmel rein
Futter

oder andere hitzige sogenante Gifft Kräuter
wegen d. Gefahr
dasselbige zu ungesunder
Arbeit reiten oder führen

bey der Pferde Curen
in
Medicamenten

nicht allzu kostbaren

mea mea.

Causa morbi sind faule und scorbutische miasmata, die sich nachst diesen Thäu coagulieren und [illegible] hier jetztina officiert, selbige Nihil magis nocet animalibus quam putredinosus äer; dieser inficiert per respirationem pulmones, und nach meiner Gedanken theilet sich per poros, wodurch sogleich diese sonderbare effect in visceribus, eine putredinosa Sprißdispositio erfolget, und den kürtzen Proceß des Monstri u. diese macht.

Pestulae si observentur, aperiendae sunt, unguto ex melle & Oleo rosat. & Olei Camelli auf wohl ein Setaceum unter den Hals, sintemahl eine Gefahr einen Patienten mit digestiae krepiren dörfte.

---

Die Hamburgische Medici rathen folgende Præservative, welche præservative den Vieh in Thau Wasser oder Hollunderwasser täglich oder über den andern Tag morgends vor dem Futter ein Eßlöffelvoll, curative aber täglich 2 mahl in Weinsteig für einen Thier Taste gemacht für geben sollen.

℞ Pul. rad. aristolochiae rot.
gentian. angelic. ā ℥ij.
Hb. Scord. cord. ben. ā m iij.
Bacc. laur. & cumin. ā ℥ij.
M. ℥ij. O plumbi. ℥j.
M. F. ℔

Das getränck soll jedesmahl täglich mit Oliven oder Lein saamen Oehl vermischet gegeben werden.
it. ein Tranck von chamillen q. s.

præservative wollen die præservative dem Vieh wochentl. 2 oder 3 mahl eingeblasen gegeben wissen. wollen auch unter das Futter etwas Salz gemischet haben.

it.

Fr. Hoffmann recommendirt das Laurus dauernden Pulver wider die Pest seq. Form:

℞ Bacc. Laur. Zedr.
test. ovor. Fl. chamom.
millefol. ā ℥ij.
rad. levistic. bacc. junip.
sem. anis. — fœnic.
Hb. Scord. M, ℥ij ā ℥j.
M. F. pulv. davon alle 2. Tage ein Coffelvoll mit dem Futter zu geben.

in Potum wäre zu thun:
℥ij vel 4r. caball. ℔ sat.
1/4 ℔ in einem Eimer Wasser allmählig, und alsdann wohl umgerühret.
it. boli alb. 1 ℔. in V gr. Haff. ieyr. in diarrhoea.
it. kein Leinöhl, waitzen Oehl in Wasser getrieben g. a. credidam.
it. ol. olivar. ad aligt. cochlearia
it. rob sambuc. Theriac. ℔. ad promovendam diaphoresin.

Si calor p. n. urget seq. pil. dandæ.
℞ Pul. ovor.
C. C. ust. ā ℥ij. O ℥j. M.
Spirit V Srem
purgantia
& alexipharmaca.

---

it. wann das Vieh sehr mastig und vollen Leibes denn offen Entleerung rathen die Hamburger V Srem unter der Speise. Dinatrigen ā. Pfund Esser mögen mit Tabac [illegible] zu präpariren.

# Obrigkeitliche General Instruction
## an alle Schultheissen und Brambt
## fürtiger Stadt: Vorstätten
## die Probachtung der ~~einheimischen~~ auswärtigen
## Hirte: Knecht betr.

Erstlich mehrer ernstlicher Ermahnung und Verordnung
dass nun die künftigen, so offtgemelte
drey Hirte, oder jeden Heerd, Sonntags, Feyer-
oder Feyertags in der Nachbarschaft
oder ~~Gemeinden~~ Dörffern + ungewöhnlich
~~oder~~ Orten vor Tag und Nacht auszu
wünden, und sonderlich bey nasser Nachtzeit
~~zu sechsen~~ graben und Feuer machen
sich zu sich relation erstatten
sollen.

Besonders haben unsere Landgrichter, denen
Schultheissen und andern Hofbrambten
darin zu sehen, dass solches sich,
II. und vor allen dingen, der Hirt:
Trieb und Handel mit denen Vor:
städtigen Orten + gänzlich einge:
stellet und ~~abgeschafft~~ werde. + keinen Hirten, noch Heerden zu sich solche
zu behalten erlaubt

III. Sollen die dasige Hirt die Heerden
so Tags als Nachts, auch sonderlich
auf die Landstrassen aufsichtig
getreulich hüten, auch ~~die~~ Landstrassen
reinlich halten, und verhüten, dass
keine Viehseuchen und sonder: + mit Vieh, ob dem dasselbe vor gesun
Krankheiten gehalten würde, und vor gehabter
obrigkeitlicher Erlaubnuss
gestatten, widrigenfalls denenselben

IV. Ihren glaubwürdigen Obrigkeitlichen attestatis wenn und wo selbige nach der
~~und~~ Vieh gestanden und verkauft Zeit alter und Farbe specificirte ab
werden, ~~und~~ dasselbe keine trei: getrieben werden
bende ~~Vieh~~ Hirten ~~getrieben~~ werden, + Verwenigung vermischung andern
~~und~~ Fremdes Vieh rein oder

durch die treiben, und ob sich stoe alle
richtig befunde, doch kurtz vorhe zu
besichtigen, das dergleichen Vieh zu andern den einheimischen
in die ordentliche Ställe gebracht werde.
sondern mehre ein jedes beständig
gewiesen ohne Ablaß angewiesen,
daselbst besonders vorgetrieben, und der eingeschlossen hüten ordre und
auf keine weide gelassen werde. Erlaubnüs alles

Wie dann
V. kein weder kauff noch verkauff
einiges Vieh zu solcher Zeit
in denen Ställen, sondern
durchaus unterdächtige Personen mehren
ernsten Einsehen gesehen, und
hierüber, wo sie anstoßen,
alsbenige aber einem jeden er:
laubet werden soll, in die Ställe
daselbst zu gehen
keine Personen aus der dergleichen Vorsichtigkeit

VI. allerdings darauf gehalten werden, daß niemand von unsern
Vorbey
Vorstätten und Höfen seine gr: + zum Verkauff
stunde Vieh an fremde orthe hin
zu und abtreiben, sondern selbiges selbigen
obgedachter massen in loco vor:
richten solle
und wäre
der Übertretung jedesmahl

VII. jeder Zeit dasjenige, das
Vieh an einem dienlichen orthe,
sondern vor möglichen in breiten Wäldern
wo gute Kräuter wachsen, aus nicht
morgends allzeitruhe, besonders hohe

auff X.

~~Die~~ Die Vrauslattung ~~soll~~ vorgehalten werden

~~soll~~ das Haus darin erwachte glaubwürdige Personen in gegenwart eines Richters wohnhaftig zu mache alles Vieh, ob es gesund seye, und wohl verwahrt worden, sodann auch die Ställe ob solche gesäubert seyen

im Augenschein genommen, damit darbey keinem weiters Unheil Vieh mehr zugebracht oder curirt, einiges Unheil Vorsatzel werden.

XII. ~~welche~~ Hunde Hunter Verbott laut S. IV. zu solchen Zeiten nicht allein auf das ~~Land~~ einbringende Vieh allein, sondern auch auf Haus Hof Haus und Hüsshaar, Wolle, Holtzwerck Federn und alte Kleydung, ja von ganz Hanfstarken + Ochsen Milch Käse gar auch Butter und Käse zu exulciren, sondern auch

+ gezeichnet + ungezeichnet + Hanfstrick u. Hanfschmalz + suspecten

~~Alle~~

XIII. Alle Fleischen Vieh und Hornvieh, Schweinen Schafen und geissen, dessen Behausung zu schmal und zu abwendung der contagion von dem Menschen, Hunden, Katzen, Geflügel und wilder gehalten und wenniger aber Fleischgeschlachtet, da keiner weiter da wollte, in sichere Verschlagen und Stall eingeschlossen werde.

XX. ~~XIII~~ Ob sich der Remedium
salben sich ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~

vorbeschriebenen Wetter außgetrieben,
und d Pferdt zu lang aufhalten,
dasselbe offtmahls Tag und
[illegible] gestehen
vide infra § VIII.
Solle Sie aber bey aller dieser Precaution
dennoch etwas Contagion, da Pferdt
Vieh anstecken würde, so befehlen wir
hiermit ernstlich und unter exemplarischer Bestrafung das
VIII. offtgemelt Vieh / von der Heerde
und auß seinem Stall gethan,
in keinem gesunden weitschen bey
Seiten [illegible]
[illegible]
alsofort und ohne einige Verweilung
durch die Wasenmeistere Knecht,
andere Personen, welche mit keinen
gesunden Vieh umgehen, auf dem
Horst oder Gott gebracht, und
daselbsten ad Abrodenung mäßig be-
stättiget werden mit vorgenanten
Leder, Haut und Haar und Beg-
tigung einiges Stücken nicht gebotten
Schuh für 6. bis 37. Schuh tief
an einem Ohrt Wasser, Morgen
und Abenden genug mit Stroh
oder eingestreuet werden.

XI. Wie dann
sämtl. Schäfferey und Knechte
[illegible]
[illegible]
[illegible]

oder bäse gewordten werden,
nach der Klag Laub den Ver-
sprechenden orth zu nasse ge-
stossen werde.

XVII. Es soll auch
keiner Frauenzimmer
niemand zu Aufwartung,
ohne
Vorher geschehener Besichtigung
und
Besichtigen besonders dasjenige
brauchten
alsdann
XVIII. Es soll keiner Vorsteher
der Waasenmeister, oder einer
seiner Knechten, welcher sich absolute
desselben auch denen Kallen nicht
gebrauchen wird, in gegenwart
eines Obrigkeitlichen Verständigen respe-
ctive Feldscheerers, Medici, &c
auf ihr Verlangen eine Chirurgi oder
Medici recognition,
besseren
Vorher geschehener Besichtigung
und Besichtigen besonders dasjenige
gebrauchten
alsdann
XVIII. Es soll keiner Vorsteher
der Waasenmeister, oder einer
seiner Knechten, welcher sich absolute
desselben auch denen Kallen nicht
gebrauchen wird, in gegenwart
eines Obrigkeitlichen Verständigen respe-
ctive Feldscheerers, Medici, &c
auf ihr Verlangen eine Chirurgi oder
Medici recognition,
XIX. Sollen Schuldheiss und Gemeinde
denen krankbaften Vorstehern
correspondiren
an guter Verordnung, sodann respe-
ctive und coercitive mittelen rechtlichen
verfahren, sonderlich
mithin

XX

Kleidung Obrigkeit
Tragen des
Feigen
andern
Vagabunden nicht erlaubt
werden
Kleid zu verfertigen
ja
sogar

und Verrichtung
wie hiervon gedacht
Kleidung
und
Vorschrift
Obrigkeit
Feldscheerer
Kleidung
Vorschrift

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Wohl und Hochedelgebohrne ꝛc. ꝛc.

Obschon in die Contagion in Hungarn
sich täglich vermindert, und bey gegen-
wärtiger retirade der Armee gar leicht
in nähere Provinzien hineinschleichen
könte; So hat Euer Hochedl. Gnaden
und Gunst. dero Officium sanitatis
angewiesen zu Hintertreibung ohn-
vermeidlich scheinender, ein, bis zu
weiterer bey diesem Zustande
Etwaiger Convent etwaige zu
nehmende Precaution, wo nöthig
oder thunlich gemacht. zu
Ihr eröffnet, mit anzuwendender Exa-
mination ob denen Ihnen
Einem weiteren Auslande zu
nehmen, hinlänglich abzuhelfen

hinter ihnen hinzukommen Landsknechten und Knaben reiterischen Anverlangen gemäß die gehörige Anwendung ad interim generaliter dahin beliebig anzuhalten sind, daß Niemand ohne beglaubtes Attestat mit andern Durchzubringen, vagabundi, Gauner und Diebe sind, Deserteurs und Bettler, besonders aber die zu Heilung ihrer Sünden völlig excludirt und hierüber genommen, ein jeder mindere auf die in Wallis, Jaquis, Bulle, Chidron alten Kleydern oder sonst nach, täglich Mannes nun genaue Obsicht gehalten werden möge.

Euer Hochadelgestr. w. Diener.

gehorsamer Burgermeister

Officium Sanitatis.

Von Adelgebürt. &c.

Das kurtz. Vorhabens. gnstes. und Gnedes. das man Mayland und 10 Lud hus: nin. ynlängenn Schreibenn und Edicten in Hungarn und sich ynnigenn contagion entstee. Und dergl. zu communiciren bevilcht haben, dasselbig nachkommen sein und sollichs nunmehr beschehen sein, und nemandem nicht nin darüber anbringlichen Gutachtenn hinwider ynhaltenn zu nachkommen; dahin ynsonnd, das, yr einhellig der Ehrsten Sanitäts Rath daselbst, dermassen yndachten Edicts für gut ansehen und, dann Venetianischen, Mantuanischen und Florentzischen,

Hungarn, Walachey,
Servien, der Bannat, und so gar
das ganze Königreich Ungarn
also zu bannisiren, dass denen
ohnaufbleiben auch selbst allen
mitgehörigen denen aufsätzig erbo-
tenen Kräfte ernsten Ernst, denen
Ihnen nach Staaten und darauf
nach Italien ringsherum, nicht
minder auf denen angränzenden
Suspecten Österreich. Landen
sorgfältigen ihren ungehaltenen
Contumace, Einen ernsten und
guten verhaltenen arbitrair
Kräfte ungestaltet, engel abnen
zu unterhaltung der ganzen
Commercij mit Teutschland die

Correspondence und Handlung dürg
die Schweitz und durch dergleichen
die Provintzien ohnzweifenlich schäd-
gliche Consequenz folle: in betrach-
tung da die Schweitzerische Stände
und insonderheit die Stadt Basel
das Dürg vornemlich auf ihrer
Stadt gerichtet, und unterm
durch ihnen allerley anstoß
abzulassen Schreiben dirzu
erhalten vor nöthig erachtet
dise[s] angestellen haben, die Ihro
Ihr unter dem 9ten Martij und
27ten Aprilis huj: di beschrib un-
terschidliche überschriben Verfügu-
ungen in Erlinbirg Zwangung
zuziehen, und in Augenschein
durch Ihro dazu Verordnete

Gränzen bey jetziger Zeit in nie-
kommenden Vieh-Ställen, und andern
Waaren, auch einkommenden Juden
hinlängl. Aufsicht und Precaution
verordnet worden, ein mehr
ernstes Ein- und Hindurchgehen
abzustellen, Quarantaine Anstal-
ten einrichten und Hochobrigkeitl.
Intervention ergehen lassen. Ein-
länge im Herzogthum Neuburg
Errichtung eines Lazareths, und
ob etwa ergangene allgemeine
Mayer Patent auf kommenden
Frühjahr und Sommer auf
einige Zeit oder die Juden
Einführung der Inlaß zu gestat-
ten, solches einer hochl. Hof-Cam-

dns. gastr. Gehorsamst dijudicatur
endlich überlassen.

Wir ermessen übrigens kurtz, dass
der allergütigste künftige Stadt von
allem übel bewahren und ferner
Gedeihl. Gastr. und Carr. mit
vielen Jahren gesegnen auf gute Jahre
beylegen wollen! in hiesiger
Respect allerseits verharrende

Ewer. Hochedelgebohrn. und Gastr.

Erfurth d. 18 Aug. unterthänig gehorsamste
1738

Jo. Büttner D. Phys: ord:
Hy. Gramb D. Phys. ord:
Jo. Gladbach MD. Phys: ord:
C. Lesser MD. Phys: extraord:

Leob: in Sen: 4 ℔ 14ten Febr: 1732.

Ihro Hoch Adl. Gnaden. Innen beyden
Rhulenzinnenden Gnaden Fürsten =
Meisterin und Mynnen ynsteigung Ihr
Fürstlichung Innen Hochbarten Fürsten,
als H. P. J. J. Herr Rath Lucius, Herr von
Fürstenau, Herr von Fulant, H. Hofr
Bartels, Ihr Archynstuck und Herr Hofr
Rath von Loen yahrsamb Fürstenbusch
Nachricht zu ertheilen, so haben ein
Herr das allen, nemmlich auf den
Archynstuck, Ihr mit jedlichen Fürsten
angestr. und Herr Hofr. Fürstenbusch
angestrydet, endlich sich aber sehr
Evgl und bey Fürstl Ihr Hochfürstl
ihr Vorzüglichst Hütten sein Fürstenbusch
und ein übrigen gar nicht Hochfürstl
anzeigend: die Hofl Leute auch fast nicht
daran machen, indem sie alle mit
Innen Fürstl Fürstlichen instrumenten Ver,
sehen gewesen, das sich nach Hochfürstl
Kayserl Hof begeben und mit Fürstlichen
und Hofl Fürstlichen einander Hofl Fürstlichen

ob auch einerley dahin gebracht, dass
einige Kinder nöthigen darum freundlich
dienstlich, endlich ein hinreichlich gütlich nöthig
bruchen und anderen gehorsamst nachgehen
sollen, und nach dem Kinder zeit zu
kommen, nicht vollkommen bringt
so wohl von der Schule selbst und ihren
Ursachen, als denen Schul- mitteln
mit attention anstehenden, erwarten
ja belieben selbe einander demselben
durch den Druck bekannt zu machen.
Schlüsslich den 12ten Febr: 1732

Collegium Physicorum.

Dem Ehro Gochadz. Gnytz. und Wohl-
regierenden ältern Herrn Burgers-
meistern Excellenz Gabrud ein gämbtz.
Physici ordinarij vab von Venedig nüw
gelangte Schreiben, darinnen daßigen
Sanitäts Rath nüw altzeyt man No-
tiert von den unten Hund ytanzöß
Trouppes am Rhein bißhero gtaffirt
Krankheit und darbey yngefallen
Candite berlangent, euch nüwzeitung
finden aber gar yrrsam Anstand
in Sachen den Feldern Christinstuil
und Fulyn und entlichen zu mez
tirun. Allein entstand zeitung lügten
Dann Passayiers, daß die Krankheit
sehr gmeiny yntrbel, und allendings
anfäng yrrsen Unrudrümyan, so
euch in den Herzogthümy als Hennen

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

den Ennediyung Ihrer Majestät, und daß
zu Arrangirung nicht ganz Kürtz, und
dem daß mündlichen Hand Abtheilen
Herrendem Gutsamt
den Hinweis des Krieglings abzu-
gehen, die Ursprung zu nehmen,
die Gründ dessen Endes mit
Rath zu bedenken. Da nehmen aber
1.) diese narrata, und
2.) Ihr Reisen Testes oculati sind
3.) auch Ihrer Majestät Mayz. bey
abschreibung meiner Heeren Truppen
dem Rhein nach Italien die Besi-
tzung desselben durchs Venetia-
nische Territorium difficultirt
machen würde; So halten Wir,
doch ohnmaßgebl. v. Salvo meliori
judicio, dafür, daß die Durchl. Re-
publique Venedig sich evgl damit

begnügen können, exam Dennselben
Ehr in nimmer Kürtz zu verfassender
Aufsatz zu gnädigst gnügsamen, ein
hinlängen Gnugsame nicht nur von conta-
gieusen Krankheiten gottlob! genug,
auch damit von Basel und andern
Ortten her nahenden verdächtigen nie-
mahlen Beunruhigt noch die im
Elsaß gnugsam jetzo aber zimmg. ec.
seinen Krankheit beunruhigt und
so wenig als die in Italien selbst
durch gnugsame fatiguen galten mußten,
dann maladien vor unverdächtig zu halten
seyn. Welches Ehr in Gnadigkeit und
treuen vertrauen Pflichtschuldigst berichten
sollen

Neuenburg den 9ten Febr. 1735.

J. M. Wullen Phys: ordin:
Huggrambs D. Phys: ordin:
J. A. Gladbach M. D. Phys: ordin:

Nachdem der Titl. Herren Schultheiß
und Rähten Hochadel. Ehrenv. dem
Collegio Physicorum committirt wor-
den, auf Ableiben H. D. hui: den
dem Hochansehnl. Collegio Sanitatis
in Ansehung einzulangten Erkundigung-
Schreiben einen Inlang. Bericht
zu erstatten, so haben Ihro dem-
maligen Physici zusammen tr. hin-
terbringen, Ihro und den Ihnen
unter der Franzos. Milice grassi-
rend Krankheit ermelden nichts, als
was die publiquen Gazetten mit-
halten, und der ylenig anfang
durch Hochs Ihrige Abwendung nach
hinlängl. Hochs Fürs. Magistrats
von der Stadt Basel einzuhaltn
und Ihro stets gegn. communicirn
Ihnen bevgesetzt, ergeben zu sein.

Glückseeligen aber auß wenigstem Antheil schreiben der löbl. Stadt Basel alle nicht den unaufhörlichen contagieusen Umbständen erdauren können, viel weniger die Statt Schuld geben das geringste dar, gleichsam wir gänzlich erwarten, als contrair ein jeder Ehrlicher gottlob! die Lufft gantz gesund und reinen Innhalt ist, als sie jemalen zu dieser Jahrs zeit zu seyn pflegt, und sonderlich nun 2 Jahren da die febres catharrhales epidemice so viele Menschen hingenommen haben, genugsam; so können alle die Ursachen gnugsam nicht angeben als daß die im Elsaß gewesene,

jetzo aber zimm. ecossein Brandgut
Kinnd ewigne mit so ewig als die
in Italien selbst dann zu vorbey
fatiquen Halber nutstandnen mala-
dien der Vaterlandes zu Halten seyn.
Ihnlegt Ihr hiermit gehorsamst Dis
Ensuigtnu
Strandsburg den 17ten Febr: 1735

Jh. Büttner D. Phys: ordin:
JGrumbs D. Phys: ordin:
Jh. Gladbach D. Phys: ordin:
Lecerf Phil: et M. D. Phys: extraord: